

07.11.2022
Drucksache 186/22

Betrauung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Finanzen und Konzernsteuerung	30.11.2022	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	12.12.2022	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	13.12.2022	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Steuerungsdienst
Berichterstattung	Kreisdirektor Mike-Sebastian Janke

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.01	Steuerungsdienst
Produkt	01.01.03	Kommunalaufsicht und Beteiligungen

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

1. Der als Anlage beigefügte **Betrauungsakt** wird beschlossen.
2. Der Landrat wird beauftragt, den Betrauungsakt gegenüber der WFG bekanntzugeben.

Sachbericht

Im Jahr 2012 hat der Kreis Unna die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) mit der Erledigung von Aufgaben der Wirtschaftsförderung als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut und damit die Verlustausgleichszahlungen EU-beihilferechtlich gerechtfertigt (Drucksache 197/12). Nach einem Zeitraum von zehn Jahren war die Notwendigkeit und Möglichkeit der Aktualisierung/Neufassung der Betrauung der WFG zu prüfen.

Dies war auch deshalb erforderlich, weil sich die EU-Kommission im Jahr 2019 sehr kritisch mit Betrauungen im Bereich der Wirtschaftsförderung auseinandergesetzt hat und in diesem Zusammenhang Zweifel daran geäußert hat, dass die Unterstützung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften allgemeingültig als DAWI möglich sei. Erforderlich sei vielmehr eine Prüfung im Einzelfall. Statt einer einrichtungsbezogenen Klassifizierung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften zum Bereich DAWI hat mithin eine tätigkeitsbezogene Klassifizierung und damit einhergehend individuelle EU-beihilferechtliche Rechtfertigung zu erfolgen.

Die vor diesem Hintergrund mit externer Begleitung und in enger Abstimmung mit der WFG durchgeführte eingehende rechtliche Prüfung hat gezeigt, dass einzelne von der WFG ausgeführte Tätigkeiten als nicht EU-beihilfebehaftet angesehen werden können und es für diese Tätigkeiten damit keiner gesonderten EU-beihilferechtlichen Rechtfertigung bedürfte. Da andere Tätigkeiten als DAWI zu klassifizieren sind und es insofern ohnehin eines (erneuten) Betrauungsaktes bedarf, hat der Berater empfohlen, auch die als nicht EU-beihilfebehafteten Tätigkeiten in den neuen Betrauungsakt aufzunehmen. Es haben jedoch entsprechende Trennungsrechnungen zu erfolgen.

Letzteres gilt auch für die Beratung der kommunalen Gesellschafter durch die WFG auf der Grundlage von Treuhandverträgen sowie die Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken und Immobilien im Sinne der Eigenprojekte der WFG, die nach dem Ergebnis der rechtlichen Prüfung zwar nicht als DAWI zu werten sind, aber vom Kreis Unna aus beihilferechtlicher Sicht (weiterhin) finanziell unterstützt werden dürfen.

Die Leistungen und Tätigkeiten der WFG betreffend das Grundstück Friedrich-Ebert-Str. 19 sind im Sinne des EU-Beihilferechts als wirtschaftliche Leistungen, aber nicht als solche im allgemeinen Interesse, zu werten. Sie werden daher (wie bisher) im Wege der Trennungsrechnung separiert und (mit Ausnahme der Anerkennung einer kalkulatorischen Miete) nicht vom Kreis Unna wirtschaftlich unterstützt.

Im Ergebnis schafft die neue Betrauung Rechtssicherheit für die WFG für die nächsten zehn Jahre, in denen der Kreis Unna die erwirtschafteten Verluste aus EU-beihilferechtlicher Sicht in gleicher Weise ausgleichen darf, wie dies in der Vergangenheit der Fall war.

Anlage

Betrauungsakt Kreis Unna - WFG